



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING**

Stellungnahme

Anmerkungen des Arbeitskreises Einspar-Contracting im VfW (AK ESC) zum Entwurf der „Richtlinie zur Förderung von Beratungen zum Energieeinspar-Contracting“ (Stand BMWi vom 15.07.2014)

29. Juli 2014, Hannover

Stellungnahme des Arbeitskreises Einspar-Contracting im VfW (AK ESC) zum Entwurf der „Richtlinie zur Förderung von Beratungen zum Energieeinspar-Contracting“ (Stand BMWi vom 15.07.2014)

An:
BmWi, Herrn Kalkutschky

Vorbemerkung

Der Verband für Wärmelieferung (VfW) hat den nun vorliegenden angepassten Endentwurf der RL v. 15.07.2014 eingehend überprüft und mit dem Ursprungsentwurf vom 29.10.2013, unseren gemeinsamen Verbände-Anmerkungen von VfW, ESCO Forum im ZVEI und DENEFF (inklusive Fragenkatalog-Antworten) vom 29.11.2013 (übergeben am gleichen Tag an das BmWi) verglichen. Dabei wurden auch die Anmerkungen unseres Mitglieds Vollrad Kuhn zu den Fragen von Frau Christina Pussar (BfEE) vom 11.06.2014 sowie die uns vorliegenden Stellungnahmen von Friedrich Seefeldt/Prognos, Rüdiger Lohse von der Klima- und Energieagentur B.-W. (KEA) sowie die Ergebnisse der gemeinsamen Diskussion zur Förder-RL mit Vertretern der BfEE (Herr Geissler, Frau Kratz) im Rahmen der Sitzung des AK ESC vom 24.06. einbezogen. Außerdem erfolgte ein erneuter Austausch mit Vertretern der o.g. Verbände und der anderen teilweise bereits genannten Beratungsunternehmen und Energieagenturen.

Auf dieser Basis kommen wir zu folgender Einschätzung:

Es sind sehr viele Änderungswünsche übernommen worden, der nun vorliegende Entwurf der RL ist nach unserem Dafürhalten insgesamt ausgewogen und so genau wie möglich und nötig formuliert und sollte unter Berücksichtigung der folgenden Änderungsvorschläge so bald wie möglich in Kraft treten.

Punkt 1.3 Begriffsbestimmungen

Wenn die veraltete und eigentlich nur für den Bereich "Kälteanlagen und Wärmepumpen" geltende DIN 8930 Teil 5 Contracting von 11/2003 herangezogen wird, dann muss auch die gewählte Begrifflichkeit übereinstimmen, also Einspar-Contracting oder Energiespar-Contracting oder Energie-Einspar-Contracting, aber nicht Energieeinspar-Contracting.

Fazit: Wir halten es für besser, die offiziellen Begriffe der dena „Energiespar-Contracting“ und „Energieliefer-Contracting“ zu verwenden, da auch deren Leitfäden gerne zitiert werden, siehe auch <http://www.kompetenzzentrum-contracting.de>.

Energieliefer-Contracting

Formulierung bzgl. Betreiberschaft ist falsch, es muss richtig heißen: der Contractor oder Contractinggeber betreibt beim ELC i.d.R. auch die Erzeugungsanlage auf eigenes Risiko.

Punkt 3.1 Antragsberechtigte

Die Einschränkung der Zuwendungsberechtigten auf unter 250.000 Einwohner ist nicht nachvollziehbar und überrascht uns. Abgesehen davon, dass Großstädte wie Stuttgart und Frankfurt ein verwaltungsinternes Contracting (Intracting) bevorzugen, würden eine ganze Anzahl von größeren Kommunen und Landkreisen aus der Förderung herausfallen, was z. B. in NRW angesichts der prekären Lage der öffentlichen Haushalte zum Stillstand bei Energieeffizienzinvestitionen führen würde. Das Beispiel „Essen“ zeigt, dass auch die großen Städte oft nicht in der Lage sind, die notwendigen energetischen Modernisierungen selbst zu stemmen und von daher nur die Entwicklung und Umsetzung von Contracting-Vorhaben zum Ziel führt. Kommunen verfügen aus unserer Erfahrung in der Regel nicht über ausreichende Fachressourcen in ihren Ämtern und die erforderlichen Finanzmittel.

Die Antragsteller müssen Eigentümer der Immobilien und Liegenschaften sein, für die Beratungsleistungen nach der Richtlinie erfolgen sollen. Wie ist aber mit Sondervermögen umzugehen? In verschiedenen Kommunen und Landkreisen ist es so, dass die Liegenschaften in einem bzw. mehreren Sondervermögen liegen und dabei Immobilien-Gesellschaften (organisiert z.B. als GmbH oder AöR) die Eigentümereigenschaft übernehmen.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Formulierung vor:

3.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- 1) Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), sich mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche Unternehmen und Einrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen und Religionsgemeinschaften,
- 2) Kleine und mittlere Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privateigentum befinden und die KMU-Kriterien der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) erfüllen. Sitz und Geschäftsbetrieb des Unternehmens müssen in Deutschland sein.

Die Antragsteller müssen Eigentümer der Immobilien und Liegenschaften sein, für die Beratungsleistungen nach der Richtlinie erfolgen sollen, bzw. im Falle von kommunalem Sondervermögen frei über dieses verfügen können. Die Energiekosten der Immobilien oder Liegenschaften, die Beratungsgegenstand sind, sollen insgesamt mindestens 100.000,- Euro pro Jahr betragen. Im Einzelfall

Punkt 3.2 Nicht-Antragsberechtigte

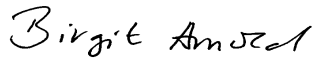
Zu 5) Wir gehen davon aus, dass hierunter zwangsverwaltete Kommunen nicht fallen. Wenn ja, dann sollte für diese Zielgruppe eine Ausnahme formuliert werden (z.B. gibt es

in NRW dazu auch einen Runderlass des Finanz-Ministeriums bzgl. des Gesetzes zur Änderung des § 76 der Gemeindordnung), um sie nicht vom ESC auszuschließen, da gerade solche Kommunen von Contracting profitieren können.

Punkt 5.2 Umsetzungsberatung

Im 1. Satz fehlt das Wort „die“ hinter dem Komma.

Hannover, 29. Juli 2014



Dipl.-Ing. Birgit Arnold
Geschäftsführende Vizepräsidentin



Dipl.-Ing. Ullrich Brickmann
Obmann des Arbeitskreises ESC

**VfW – Die führende Interessenvertretung
für Contracting und Energiedienstleister**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511/36590-0

Fax: 0511/36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de